

Erklärung von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT

Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT äußern sich aus Anlass der Ausschüttungsentscheidung am 20. März 2015 wie folgt:

1. Die VG WORT ist seit ihrer Gründung im Jahr 1958 die Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen. Ihre Satzung sieht seit nunmehr 57 Jahren vor, dass die ihr übertragenen Rechte als gemeinsame Rechte ausgeübt werden. Dieses Grundverständnis der Tätigkeit der VG WORT wurde von ihrer Mitgliederversammlung mehrfach und zuletzt im Jahr 2014 ausdrücklich bestätigt.
2. Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT sind davon überzeugt, dass die gemeinsame Rechtswahrnehmung innerhalb der VG WORT für Autoren und Verlage auch in Zukunft der einzige richtige Weg ist.
3. Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Grundsatz der gemeinsamen Rechtswahrnehmung, der die Basis der VG WORT und einer Vielzahl anderer Verwertungsgesellschaften nicht nur innerhalb Europas bildet, aufgrund von anhängigen Rechtsstreitigkeiten beim Bundesgerichtshof (BGH) und beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) konkret in Frage gestellt wird.
4. Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT sehen sich deshalb nach einer sorgfältigen Abwägung gezwungen, über eine Ausschüttung an Verlage erst nach der Entscheidung des EuGH zu entscheiden, sofern sich die Verlage nicht ausdrücklich zu einer Rückzahlung von ggf. zu Unrecht gezahlten Ausschüttungsbeträgen verpflichten.
5. Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT sind sich bewusst, dass die heutige Entscheidung insbesondere für kleinere und mittlere Verlage zu großen Härten führen kann. Sie weisen mit Entschiedenheit darauf hin, dass sie weder eine Abkehr von der gemeinsamen Rechtswahrnehmung bedeutet noch den Solidargedanken zwischen Autoren und Verlagen in Frage stellt.
6. Vielmehr beruht die Ausschüttungsentscheidung ausschließlich auf der unsicheren Rechtslage, die ihre Ursache in nicht hinreichend klaren gesetzlichen Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene hat.
7. Das Fortbestehen dieser Unklarheiten ist umso mehr zu bedauern, als der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2008 eine Regelung in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen hatte, die das ausschließliche Ziel verfolgte, die Beteiligung der Verlage an den Einnahmen der VG WORT sicherzustellen. Auf die Verlässlichkeit dieser Regelung haben die VG WORT und ihre Mitglieder vertraut.
8. Selbstverständlich wird die VG WORT verbindliche Gerichtsentscheidungen beachten. Sollte sich jedoch aufgrund von Entscheidungen des EuGH oder des BGH herausstellen, dass eine Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der VG WORT nach geltendem Recht nicht möglich ist, sind der europäische oder der nationale Gesetzgeber (erneut) gefordert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
9. Anderenfalls würde aus formalen Gründen und gegen den gemeinsamen Willen der Beteiligten ein funktionierendes System zerstört, welches in Deutschland, Europa und weltweit seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert wird. Das hätte für Autoren und Verlage unabsehbare, teilweise existentielle Nachteile zur Folge.